

Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach
Georg-Schäfer-Straße 56

97500 Ebelsbach

Antrag nach §28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler)

§28 Abs. 3 Grundsteuergesetz

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1 vom 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

Gemeinde

Breitbrunn Ebelsbach Kirchlauter Stettfeld

Finanzadresse (FAD): _____

Aktenzeichen: _____

Objekt/Anwesen: _____

Antragsteller:

Ich beantrage, künftig die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten zu können. Mir ist bekannt, dass die Grundsteuer zum 01.07. eines jeden Jahres fällig wird. Änderungen sind nur für das Folgejahr möglich und müssen bis spätestens 01.09. des Vorjahres beantragt werden.

Ort, Datum

Unterschrift